

Referentenentwurf

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Neufassung der Bewachungsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Bewachungsverordnung muss im Zuge der Errichtung des Bewacherregisters beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften angepasst werden. Das Zweite Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften sieht als Neuerungen in §11b der Gewerbeordnung insbesondere Regelungen zum Umfang der durch die Vollzugsbehörden zu speichernden Daten im Register und Meldepflichten der Bewachungsgewerbetreibenden gegenüber dem Register vor. Zudem wird der Prozess des elektronischen An- und Abmeldens von Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebs oder Zweigniederlassungen beauftragten Personen über das Register eingeführt. Darüber hinaus wird in §34a der Gewerbeordnung insbesondere bundesweit eine Zuständigkeit für die Prüfung der Zuverlässigkeit dieser Personen festgelegt und die Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Einzelheiten in der Bewachungsverordnung insbesondere bezüglich der im Erlaubnisantrag nach § 34a der Gewerbeordnung anzugebenden Daten und Einzelheiten der Zuständigkeit für die Überprüfung der Zuverlässigkeit erweitert. Die gesetzlichen Änderungen machen eine Anpassung der Bewachungsverordnung notwendig.

B. Lösung

Die Bewachungsverordnung wird um weggefallene Paragraphen sowie bezüglich der Anlagen bereinigt und daher neu gefasst. Große Bestandteile der bisherigen Bewachungsverordnung werden inhaltlich fortgeführt. Neu ist die Regelung der Zuständigkeiten für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung entsprechend den Vorgaben des Zweiten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften. Zudem werden die Inhalte des Antrags auf eine Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe festgelegt. Der Prozess des elektronischen Anmeldens von Wachpersonal und mit der Leitung des Betriebs beauftragten Personen durch den Gewerbetreibenden über das Bewacherregister wird inhaltlich ausgestaltet. Zudem werden aufgrund der Datenvorhaltung im Register bestimmte Pflichten der Gewerbetreibenden aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

Insgesamt entstehen durch die Verordnung zur Neufassung der Bewachungsverordnung jährliche Kosten in Höhe von rund 365 000 Euro.

Als Datenbasis wurden die Angaben im Erfüllungsaufwand des Zweiten Gesetzes zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften zugrunde gelegt. Der gesamte Erfüllungsaufwand resultiert aus Informationspflichten, die der Verbesserung des Vollzugs des Bewachungsrechts dienen. Demgegenüber stehen Entlastungen des Gewerbetreibenden – weitgehend aufgrund der Datenvorhaltung im Bewacherregister - , die sich mindernd auf den Erfüllungsaufwand auswirken:

Es entstehen keine einmaligen Umstellungskosten.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 198 000 Euro. Dabei stehen einer Belastung von 753 000 Euro Entlastungen in Höhe von 555 000 Euro gegenüber. Der gesamte Erfüllungsaufwand resultiert aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 167 000 Euro. Der gesamte Erfüllungsaufwand resultiert aus Informationspflichten.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Neufassung der Bewachungsverordnung

Vom...

Auf Grund des § 34a Absatz 2 in Verbindung mit § 32 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), von denen § 34a Absatz 2 zuletzt durch Artikel ...Nummer.. Buchstabe ...des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert und § 32 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung – BewachV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Zuständigkeit, Zuverlässigkeit, Antragstellung

- § 1 Einzelheiten der örtlichen Zuständigkeit
- § 2 Unterrichtung der Gewerbeämter
- § 3 Angaben bei der Antragstellung

Abschnitt 2

Unterrichtungsverfahren

- § 4 Zweck
- § 5 Zuständige Stelle
- § 6 Verfahren
- § 7 Inhalt der Unterrichtung
- § 8 Anerkennung anderer Nachweise

A b s c h n i t t 3
S a c h k u n d e p r ü f u n g

- § 9 Zweck und Gegenstand der Sachkundeprüfung
- § 10 Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfung, Verfahren
- § 12 Anerkennung anderer Nachweise

A b s c h n i t t 4
A n e r k e n n u n g v o n a u s l ä n d i s c h e n B e f ä h i g u n g s n a c h w e i s e n

- § 13 Gebrauch der Dienstleistungsfreiheit

A b s c h n i t t 5
H a f t p f l i c h t v e r s i c h e r u n g , H a f t u n g s b e s c h r ä n k u n g

- § 14 Haftpflichtversicherung
- § 15 Haftungsbeschränkung

A b s c h n i t t 6
V e r p f l i c h t u n g e n b e i d e r A u s ü b u n g d e s G e w e r b e s

- § 16 Beschäftigte, Anmeldung von Wach- und Leitungspersonal
- § 17 Dienstanweisung
- § 18 Ausweis
- § 19 Dienstkleidung
- § 20 Behandlung der Waffen und Anzeigepflicht nach Waffengebrauch
- § 21 Buchführung und Aufbewahrung

A b s c h n i t t 7
O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

- § 22 Ordnungswidrigkeiten

A b s c h n i t t 8
S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 23 Übergangsvorschriften

Abschnitt 1

Zuständigkeit, Zuverlässigkeit, Antragsstellung

§ 1

Einzelheiten der örtlichen Zuständigkeit

(1) § 34a der Gewerbeordnung wird für Gewerbetreibende durch die nach Landesrecht zuständige Behörde vollzogen, in deren Bezirk das Unternehmen oder im Falle von Niederlassungen die Hauptniederlassung betrieben wird oder werden soll.

(2) § 34a der Gewerbeordnung wird für Wachpersonen sowie mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen im Sinne des § 34a Absatz 1a Satz 3 der Gewerbeordnung durch diejenige Behörde vollzogen, die am Hauptwohnsitz der natürlichen Person nach Landesrecht zuständig ist. Liegt kein Hauptwohnsitz der betreffenden Person nach Satz 1 in der Bundesrepublik Deutschland vor, ist im Sinne des § 34a Absatz 1a Satz 4 der Gewerbeordnung die Behörde am Betriebssitz desjenigen Gewerbetreibenden zuständig, welcher die natürliche Person als erster anmeldet.

(3) Bei natürlichen Personen, die in mehr als einer Funktion in Bewachungsgewerben tätig sind, richtet sich die Zuständigkeit nach der Funktion entsprechend folgender Reihenfolge:

1. Gewerbetreibender,
2. gesetzlicher Vertreter juristischer Personen,
3. mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen,
4. Wachpersonen.

(4) Die örtliche Zuständigkeit für die Untersagung der Beschäftigung einer Person nach § 34a Absatz 4 der Gewerbeordnung richtet sich nach Absatz 1.

§ 2

Unterrichtung der Gewerbeämter

In Strafsachen gegen Gewerbetreibende im Sinne des § 34a Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, den mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen im Sinne des § 34a Absatz 1a Satz 3 der Gewerbeordnung und gegen Wachpersonen im Sinne des § 34a Absatz 1a Satz 1 der Gewerbeordnung sind, wenn der Tatvorwurf geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit hervorzurufen, von den Staatsanwaltschaften und Gerichten folgende Informationen an die für die Überwachung des Gewerbetreibenden zuständige Behörde zu richten:

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
4. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

§ 3

Angaben bei der Antragsstellung

(1) Mit einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 der Gewerbeordnung hat die den Antrag stellende Person der zuständigen Behörde folgende Angaben zu übermitteln:

1. Angaben zu natürlichen Personen; auch zu den mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung zu beauftragenden Personen; bei Antragstellung für eine juristische Person Angaben zur Person jedes gesetzlichen Vertreters, bei Personengesellschaften Angaben zu jedem zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter:
 - a) Persönliche Daten:
 - aa) Familienname, Geburtsname, ehemalige Namen, Vornamen,
 - bb) Geschlecht,
 - cc) Geburtsdatum, Geburtsort, Land, Staat,
 - dd) Staatsangehörigkeiten,
 - ee) Meldeanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, falls vorhanden Zusatz, Land, Staat,
 - ff) Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
 - b) soweit vorhanden, die Bewacherregisteridentifikationsnummer,
 - c) Art des Ausweisdokuments mit ausstellender Behörde, ausstellendem Staat, Datum der Ausstellung, Ausweisnummer, Ablaufdatum, maschinenlesbarem Namen sowie Inhalt der maschinenlesbaren Zone,
 - d) Wohnorte in den letzten fünf Jahren unter Angabe des Zeitraums sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, falls vorhanden Zusatz, Land, Staat,
 - e) Betriebsanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, falls vorhanden Zusatz, Land, Staat, sowie Anschriften von Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, falls vorhanden Zusatz, Land, Staat,
2. Angaben zu juristischen Personen:
 - a) Name des Unternehmens,
 - b) Eintrag im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, Registergericht sowie Nummer der Eintragung,
 - c) Adresse der Hauptniederlassung unter Angabe der Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Zusatz, Land, Staat,
 - d) Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis hat die den Antrag stellende Person zudem folgende Unterlagen beizubringen:

1. Bei Antragsstellung für eine juristische Person den aktuellen Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister,
2. Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes und des Gemeindesteueramtes,
3. Kopie des Personalausweises, des Reisepasses mit Meldebescheinigung, des Pass- oder Ausweisersatzes oder eines sonstigen amtlichen Ausweis- oder Identifizierungsdokuments,
4. Kopie des Nachweises über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 der Gewerbeordnung oder anererkennungsfähige andere Nachweise für die den Antrag stellende Person sowie die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung zu beauftragenden Person; bei juristischen Personen für die gesetzlichen Vertreter, soweit sie selbst mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind oder keine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person haben, die einen Sachkundenachweis oder entsprechende anderen Nachweis besitzt,
5. Nachweis der Haftpflichtversicherung nach § 14.

(3) Änderungen der Angaben nach Absatz 1, die nach Antragstellung eintreten, hat die den Antrag stellende Person der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt 2

Unterrichtungsverfahren

§ 4

Zweck

Zweck der Unterrichtung nach § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung ist es, Wachpersonen so zu befähigen, dass sie mit den für eine eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben erforderlichen Rechten und Pflichten sowie den damit verbundenen Befugnissen und deren praktischer Anwendung vertraut sind.

§ 5

Zuständige Stelle

Die Unterrichtung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden.

§ 6

Verfahren

(1) Die Unterrichtung erfolgt mündlich, die zu unterrichtende Person muss über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen. Die Unterrichtung hat mindestens 40 Unterrichtsstunden zu dauern. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Mehrere Per-

sonen können gleichzeitig unterrichtet werden, wobei die Zahl der Unterrichtsteilnehmer 20 nicht übersteigen soll.

(2) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung nach Anlage 1 aus, wenn die unterrichtete Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat und sich die Industrie- und Handelskammer durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch einen aktiven Dialog mit den Unterrichtsteilnehmern sowie durch mündliche und schriftliche Verständnisfragen nach jedem Sachgebiet, davon überzeugt hat, dass die Person mit den für eine eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben erforderlichen Rechten und Pflichten sowie den damit verbundenen Befugnissen und deren praktischer Anwendung nach Maßgabe von § 7 vertraut ist.

§ 7

Inhalt der Unterrichtung

Die Unterrichtung umfasst nach näherer Bestimmung der Anlage 2 für alle Arten des Bewachungsgewerbes die fachspezifischen Rechte, Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht,
2. Bürgerliches Gesetzbuch,
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
4. Unfallverhütung,
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen, Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt und
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

§ 8

Anerkennung anderer Nachweise

Bei Vorliegen folgender Nachweise ist der Nachweis einer Unterrichtung nicht erforderlich:

1. Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Abschlussprüfung
 - a) als geprüfte Werkschutzfachkraft,
 - b) als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft,
 - c) als Servicekraft für Schutz- und Sicherheit
 - d) als Fachkraft für Schutz und Sicherheit
 - e) als geprüfter Meister für Schutz und Sicherheit oder als geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit,
 - f) als geprüfter Werkschutzmeister oder als geprüfte Werkschutzmeisterin,

2. Prüfungszeugnis über einen erfolgreichen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz oder in der Bundespolizei, für den mittleren Justizvollzugsdienst, für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) und für Feldjäger in der Bundeswehr,
3. Prüfungszeugnis über einen erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie, sofern zusätzlich ein Nachweis über eine Unterrichtung über die Sachgebiete nach § 7 Nummer 4 bis 6 vorliegt,
4. Bescheinigung über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 11 Absatz 6.

Abschnitt 3

Sachkundeprüfung

§ 9

Zweck und Gegenstand der Sachkundeprüfung

(1) Zweck der Sachkundeprüfung nach § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 1a Satz 2 der Gewerbeordnung ist es, den Nachweis zu erbringen, dass die dort genannten Personen die für die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Bewachungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse über die dafür notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachbezogenen Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung erworben haben.

(2) Gegenstand der Sachkundeprüfung sind die in § 7 in Verbindung mit Anlage 2 aufgeführten Sachgebiete; die Prüfung soll sich auf jedes der dort aufgeführten Gebiete erstrecken.

§ 10

Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

(1) Die Sachkundeprüfung ist bei einer Industrie- und Handelskammer abzulegen.

(2) Für die Abnahme der Prüfung errichtet jede Industrie- und Handelskammer mindestens einen Prüfungsausschuss. Sie beruft die Mitglieder des Ausschusses sowie den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

§ 11

Prüfung, Verfahren

(1) Die Sachkundeprüfung ist in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil zu gliedern.

(2) In der mündlichen Prüfung können gleichzeitig bis zu fünf Prüflinge geprüft werden; sie soll für jeden Prüfling etwa 15 Minuten dauern. In der mündlichen Prüfung ist ein

Schwerpunkt auf die in § 7 Nummer 1 und 5 genannten Gebiete zu legen. Der schriftliche Teil der Prüfung kann mit Hilfe unterschiedlicher Medien durchgeführt werden.

(3) Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit bestanden zu bewerten, wenn der Prüfling im schriftlichen Teil und im mündlichen Teil der Prüfung jeweils wenigstens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Es können jedoch folgende Personen anwesend sein:

1. beauftragte Vertreter der Aufsichtsbehörden,
2. Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses,
3. Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
4. Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfungen zu kontrollieren, oder
5. Personen, die dafür vorgesehen sind, in einen Prüfungsausschuss berufen zu werden.

Diese Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

(5) Die Prüfungen dürfen wiederholt werden.

(6) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung nach Anlage 3 aus, wenn die geprüfte Person die Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(7) Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Industrie- und Handelskammern nach Maßgabe des § 32 der Gewerbeordnung durch Satzung.

§ 12

Anerkennung anderer Nachweise

Inhaber der in § 8 Nummer 1 bis 3 genannten Nachweise bedürfen nicht der Prüfung nach § 9.

A b s c h n i t t 4

A n e r k e n n u n g v o n a u s l ä n d i s c h e n B e f ä h i g u n g s n a c h w e i s e n

§ 13

Gebrauch der Dienstleistungsfreiheit

(1) Wenn unter Berücksichtigung der konkret beabsichtigten Tätigkeit bei unzureichender Qualifikation eine schwere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Dienstleistungsempfänger bestünde, hat die für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung nach Landesrecht zuständige Behörde vor dem erstmaligen Erbringen einer nur vorübergehenden und gelegentlichen Bewachungsdienstleistung im Inland zu überprüfen,

ob ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation der nach § 13a der Gewerbeordnung Anzeige erstattenden Person und den geforderten Kenntnissen besteht.

(2) Im Fall des § 13a Absatz 3 der Gewerbeordnung unterrichtet die für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung nach Landesrecht zuständige Behörde die Anzeige erstattende Person über ihr Wahlrecht nach § 13c Absatz 3 der Gewerbeordnung.

Abschnitt 5

Haftpflichtversicherung, Haftungsbeschränkung

§ 14

Haftpflichtversicherung

(1) Der Gewerbetreibende hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen zur Deckung der Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung eines Bewachungsvertrages entstehen, bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 2 abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis

1. für Personenschäden eine Million Euro,
2. für Sachschäden 250 000 Euro,
3. für das Abhandenkommen bewachter Sachen 15 000 Euro,
4. für reine Vermögensschäden 12 500 Euro.

Die Leistungen des Versicherungsunternehmens für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die in Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Risiken sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, soweit der Gewerbetreibende nur für Auftraggeber tätig wird, die sich mit dieser Einschränkung der Versicherungspflicht nachweislich einverstanden erklärt haben.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die für die Erlaubniserteilung nach § 34a der Gewerbeordnung nach Landesrecht zuständige Behörde.

§ 15

Haftungsbeschränkung

Der Gewerbetreibende darf die Haftung aus der Bewachungstätigkeit nur bis zur Mindesthöhe der Versicherungssumme nach § 14 Absatz 2 Satz 1 beschränken, soweit dies auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig ist. Für die Geltendmachung von Ansprüchen können Ausschlussfristen vereinbart werden.

Abschnitt 6

Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes

§ 16

Beschäftigte, Anmeldung von Wach- und Leitungspersonal

(1) Der Gewerbetreibende darf mit Bewachungsaufgaben sowie mit der Leitung eines Betriebes oder einer Zweigniederlassung nur Personen beschäftigen, die

1. zuverlässig sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einen in § 8 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Abschluss besitzen und
3. die für ihre Tätigkeit notwendige Befähigung besitzen.

Personen, die die Anforderungen des Satzes 1 erfüllen, darf der Gewerbetreibende nur mit Bewachungsaufgaben beschäftigen, soweit er das Verfahren der Absätze 2 und 3 beachtet und er die Mitteilung nach Absatz 4 Satz 1 erhalten hat.

(2) Der Gewerbetreibende hat eine Person,

1. die er als Wachperson beschäftigen will, vor der Beschäftigung mit Bewachungsaufgaben oder
2. die er mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragen will, vor der Beauftragung

über das Bewacherregister anzumelden. Der Gewerbetreibende hat mit der Anmeldung neben den durch das Hochladen der Ausweiskopie nach § 11b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 3 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 5 der Gewerbeordnung gemeldeten Angaben folgende Angaben zur zu meldenden Person zu übermitteln:

1. Familienname, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum, Geburtsort, Land, Staat,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Meldeanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, falls vorhanden Zusatz, Land, Staat,
6. Wohnorte in den letzten fünf Jahren unter Angabe des Zeitraums sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, falls vorhanden Zusatz, Land, Staat,
7. bei einer Wachperson die Angabe der beabsichtigten Tätigkeit der Wachperson nach § 34a Absatz 1a Satz 2 und Satz 4 der Gewerbeordnung,
8. Daten zu Sachkunde- und Unterrichtsnachweisen oder anderen anererkennungsfähigen Nachweisen bestehend aus Art der Qualifikation, Unterrichtszeitraum oder Datum der Sachkundeprüfung, Ausstellungsdatum des Qualifikationsnachweises, Angabe der Kontaktdaten der ausstellenden Stelle, soweit vorhanden Identifikations-

nummer der Industrie- und Handelskammer, oder Bescheinigungen des Gewerbetreibenden nach § 23.

(3) Hat die anzumeldende Wachperson oder mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person eine gültige Bewacherregisteridentifikationsnummer, sind bei der Anmeldung durch den Gewerbetreibenden folgende Angaben über das Register zu übermitteln:

1. Bewacherregisteridentifikationsnummer der anzumeldenden Person,
2. Name, Vorname,
3. Geburtsdatum, Geburtsort, Staat,
4. Meldeanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, falls vorhanden Zusatz, Land, Staat,
5. Nummer des Ausweisdokuments, bei Abweichungen gegenüber dem bisherigen Ausweisdokument ist eine Ausweiskopie gemäß § 11b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 3 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 5 der Gewerbeordnung über das Bewacherregister hochzuladen,
6. bei einer Wachperson die Angabe der beabsichtigten Tätigkeit der Wachperson gemäß § 34a Absatz 1a Satz 2 und Satz 4 der Gewerbeordnung,
7. bei Bedarf Daten zu Sachkunde- und Unterrichtsnachweisen oder anderen anerkanntsfähigen Nachweisen bestehend aus Art der Qualifikation, Unterrichtszeitraum oder Datum der Sachkundeprüfung, Ausstellungsdatum des Qualifikationsnachweises, Angabe der Kontaktdaten der ausstellenden Stelle, soweit vorhanden Identifikationsnummer der Industrie- und Handelskammer, oder Bescheinigungen des Gewerbetreibenden nach § 23.

(4) Die am Hauptwohnsitz der Wachperson oder der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung nach Landesrecht zuständige Behörde hat dem Gewerbetreibenden das Ergebnis der Überprüfung der Zuverlässigkeit unter Angabe des Datums der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung und der Registeridentifikationsnummer der gemeldeten Person aus dem Bewacherregister mitzuteilen. Der Gewerbetreibende hat die gemeldete Person über die Mitteilung nach Satz 1 zu unterrichten.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit nach § 34a Absatz 1 Satz 9, Absatz 1a Satz 7 der Gewerbeordnung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Gewerbetreibende, die Wachpersonen oder mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nach § 34a der Gewerbeordnung im Wege der Arbeitnehmerüberlassung beauftragen.

§ 17

Dienstanweisung

(1) Der Gewerbetreibende hat den Wachdienst durch eine Dienstanweisung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zu regeln. Die Dienstanweisung muss den Hinweis enthalten, dass die Wachperson nicht die Eigenschaft und die Befugnisse eines Polizeivollzugsbeamten, oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde besitzt. Die Dienstan-

weisung muss ferner bestimmen, dass die Wachperson während des Dienstes nur mit Zustimmung des Gewerbetreibenden eine Schusswaffe, Hieb- und Stoßwaffen sowie Reizstoffsprüngeräte führen darf und jeden Gebrauch dieser Waffen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und dem Gewerbetreibenden anzuzeigen hat.

(2) Der Gewerbetreibende hat der Wachperson einen Abdruck der Dienstanweisung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen schriftlich zu verpflichten, auch nach ihrem Ausscheiden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, die ihnen in Ausübung des Dienstes bekannt geworden sind, nicht unbefugt zu offenbaren.

§ 18

Ausweis

(1) Der Gewerbetreibende hat der Wachperson einen Ausweis nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 auszustellen. Wird der Gewerbetreibende selbst als Wachperson tätig, gilt Satz 1. Der Ausweis muss enthalten:

1. Namen und Vornamen der Wachperson,
2. Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden,
4. Bezeichnung und Anschrift des Gewerbebetriebs, sofern diese abweichen von Namen oder Anschrift des Gewerbetreibenden nach Nummer 2, Unterschriften der Wachperson sowie des Gewerbetreibenden, seines Vertreters oder seines Bevollmächtigten,
5. Nummer des in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten Personalausweises, Reisepasses, Passersatzes oder Ausweisersatzes oder Bezugnahme zu einem sonstigen amtlichen Ausweis- oder Identifizierungsdokument; dessen Kopie im Rahmen der Anmeldung der Wachperson nach § 11b Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe f der Gewerbeordnung über das Bewacherregister hochgeladen wurde.
6. Bewacherregisteridentifikationsnummern der Wachperson und des Bewachungsunternehmens.

Der Ausweis muss so beschaffen sein, dass er sich von amtlichen Ausweisen deutlich unterscheidet.

(2) Jede Wachperson ist verpflichtet, den Ausweis in Verbindung mit dem nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 angegebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokument während des Wachdienstes mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Vollzugsbehörden, insbesondere Ordnungsämter, Polizei- oder Zollbehörden, vorzuzeigen. Satz 1 gilt entsprechend für Gewerbetreibende, die selbst als Wachperson tätig werden.

(3) Jede Wachperson, die Tätigkeiten nach § 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 der Gewerbeordnung ausübt, hat sichtbar ein Schild mit ihrem Namen oder einer Kennnummer sowie mit dem Namen des Gewerbetreibenden und der Bezeichnung des Gewerbebetriebs zu tragen. In den Fällen des § 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 und 5 der Gewerbeordnung gilt das auch für jede Wachperson in nicht leitender Funktion. Der

Gewerbetreibende hat der Wachperson zu diesem Zweck ein entsprechendes Schild auszustellen.

§ 19

Dienstkleidung

(1) Bestimmt der Gewerbetreibende für seine Wachpersonen eine Dienstkleidung, so hat er dafür zu sorgen, dass sie nicht mit Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen verwechselt werden kann und dass keine Abzeichen verwendet werden, die Amtsabzeichen zum Verwechseln ähnlich sind.

(2) Jede Wachperson, die eingefriedetes Besitztum in Ausübung ihres Dienstes betreten sollen, muss eine Dienstkleidung tragen.

§ 20

Behandlung der Waffen und Anzeigepflicht nach Waffengebrauch

(1) Der Gewerbetreibende ist für die sichere Aufbewahrung der Waffen und der Munition verantwortlich. Er hat die ordnungsgemäße Rückgabe der Schusswaffen und der Munition nach Beendigung des Wachdienstes sicherzustellen.

(2) Hat der Gewerbetreibende oder eine Wachperson im Wachdienst von Waffen Gebrauch gemacht, so hat der Gewerbetreibende dies unverzüglich der zuständigen Behörde und, soweit noch keine Anzeige nach § 17 Absatz 1 Satz 3 erfolgt ist, der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

§ 21

Buchführung und Aufbewahrung

(1) Der Gewerbetreibende hat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Pflicht, Aufzeichnungen zu machen sowie die dort genannten Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Der Gewerbetreibende hat für jeden Bewachungsvertrag Namen und Anschrift des Auftraggebers, Inhalt und Art des Auftrages sowie Tag des Vertragsabschlusses aufzuzeichnen. Darüber hinaus hat er Aufzeichnungen anzufertigen über:

1. die in § 16 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Angaben über die Wachpersonen sowie den Tag der Einstellung und den Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses von Wachpersonen,
2. die Verpflichtung der Wachpersonen zur Mitführung und zum Vorzeigen des Ausweises gemäß § 18 Absatz 2,
3. die Verpflichtung der Wachpersonen, ein Namensschild oder eine Kennnummer zu tragen gemäß § 18 Absatz 3,
4. die Überlassung von Schusswaffen und Munition nach § 28 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes und über die Rückgabe nach § 20 Absatz 1 Satz 2.

(3) Der Gewerbetreibende hat folgende Belege zu sammeln:

1. den Versicherungsvertrag nach § 14 Absatz 1,
2. Nachweise über die Zuverlässigkeit und Befähigung von Wachpersonen nach § 16 Absatz 1 Satz 1,
3. die Dienstanweisung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 und die Empfangsbescheinigung nach § 17 Absatz 2,
4. die Verpflichtungserklärung nach § 17 Absatz 3,
5. den Vordruck eines Ausweises nach § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2,
6. die Benennung nach § 28 Absatz 3 Satz 1 des Waffengesetzes und die behördliche Zustimmung nach § 28 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes,
7. eine Anzeige über einen Waffengebrauch nach § 20 Absatz 2.

(4) Die Aufzeichnungen und Belege sind bis zum Schluss des dritten auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung folgenden Kalenderjahres in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet hiervon abweichend

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 Nummer 1 und aller sich hierauf beziehenden Schriftstücke drei Jahre nach dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Verträge endeten,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 und des Absatzes 3 Nummer 2 bis 5 drei Jahre nach dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endete.

(5) Die Verpflichtung, Aufzeichnungen über Bewachungsverträge zu machen, besteht nicht, soweit Landfahrzeuge bewacht werden.

(6) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung und zur Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen bleibt unberührt.

A b s c h n i t t 7

O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 1b der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Absatz 1 eine Haftpflichtversicherung nicht, nicht richtig, nicht vollständig abschließt oder nicht aufrechterhält,
2. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eine Person mit der Bewachung oder mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beschäftigt,
3. entgegen § 16 Absatz 2 oder Absatz 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,

4. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 den Wachdienst nicht durch Dienstanweisung regelt,
5. entgegen § 17 Absatz 3 eine in seinem Gewerbebetrieb beschäftigte Person nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verpflichtet,
6. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 einen Ausweis nicht oder nicht richtig ausstellt,
7. entgegen § 18 Absatz 2 einen Ausweis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 oder ein Ausweis- oder Identifizierungsdokument nach § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 nicht mitführt oder nicht rechtzeitig vorzeigt,
8. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 und 2 ein Schild nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise trägt,
9. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 3 ein Schild nicht oder nicht richtig ausstellt,
10. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 die Rückgabe der Schusswaffen und der Munition nicht sicherstellt,
11. entgegen § 20 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
12. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 bis 3 oder Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder
13. entgegen § 21 Absatz 4 eine Aufzeichnung oder einen Beleg nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 2 Nummer 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Absatz 2 Nummer 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.

Abschnitt 8

Schlussvorschriften

§ 23

Übergangsvorschriften

(1) Personen im Sinne des § 34a Absatz 1a Satz 1 der Gewerbeordnung, die am 31. März 1996 in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt waren, sind von der Pflicht zur Unterrichtung nach § 4 befreit. Der Gewerbetreibende bescheinigt diesen Personen, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

(2) Personen im Sinne des § 34a Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung, die am 1. Januar 2003 seit mindestens drei Jahren befugt und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe Tätigkeiten nach § 34a Absatz 1a der Gewerbeordnung durchführen,

bedürfen nicht der Sachkundeprüfung nach § 9. Der Gewerbetreibende bescheinigt diesen Personen, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

Anlage 1

(zu § 6 Absatz 2)

Bescheinigung über die Unterrichtung nach § 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung

.....

(Name und Vorname)

geboren am in

wohnhaft in

ist in der Zeit vom bis

von der Industrie- und Handelskammer

Identifikationsnummer der ausstellenden Industrie- und Handelskammer

.....

Validierungscode des Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V.

.....

über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften unterrichtet worden und ist mit ihnen vertraut.

Die Unterrichtung umfasste insbesondere die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich
Gewerberecht und Datenschutzrecht,
2. Bürgerliches Gesetzbuch,
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste,
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen,
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

(Stempel/Siegel)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2

(zu § 7)

Sachgebiete für das Unterrichtsverfahren im Bewachungsgewerbe Bewachungspersonal (40 Unterrichtsstunden)

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht
 - Aufgaben sowie Abgrenzung der Tätigkeit von Bewachungsunternehmen zu den Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden
 - § 34a Gewerbeordnung, Bewachungsverordnung

insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden
2. Bürgerliches Gesetzbuch
 - Notwehr (§ 227 BGB), Notstand (§§ 228, 904 BGB), Selbsthilfe (§§ 229, 859 BGB), verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB), Haftungs- und Deliktsrecht (§§ 823ff. BGB), Eigentum und Besitz (§§ 903, 854 BGB), Schikaneverbot (§ 226 BGB), wobei Abgrenzungsfragen zu den einschlägigen Vorschriften des StGB (§§ 32 bis 35) aufgezeigt werden

insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden
3. Straf- und Verfahrensrecht einschließlich Umgang mit Verteidigungswaffen
 - einzelne Straftatbestände (z.B. § 123, §§ 185ff., §§ 223ff., § 239, § 240, §§ 244ff. StGB)
 - vorläufige Festnahme (§ 127 StPO)
 - Grundzüge der Aufgaben von Staatsanwaltschaft und Polizei (§§ 152, 163 StPO)
 - Umgang mit Verteidigungswaffen (Schlagstöcke, Sprays usw.)

insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden
4. Unfallverhütung insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und De-eskalationstechniken in Konfliktsituationen
 - Selbstwertgefühl (Voraussetzungen für richtigen Umgang mit sich selbst und seinen Mitmenschen)
 - Übersteigerte Selbstwert-/Minderwertigkeitsgefühle (Ursachen und Maßstabsverlust)
 - Konflikt/Stress (Entstehung, Konfliktebenen, schwierige Situationen, Lösungshilfen)
 - richtiges Ansprechen und Führung im Gespräch (Grundregeln für richtiges/falsches Verhalten)
 - interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung der Diversität
 - Handlungskompetenz sowohl im Umgang mit als auch zum Schutz von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten (wie beispielsweise allein reisende Frauen, Homosexuelle, transgeschlechtliche Personen, Menschen mit Behinderung, Opfer schwerer Gewalt)

insgesamt etwa 11 Unterrichtsstunden
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik
 - Mechanische Sicherheitstechnik
 - Gefahrenmeldeanlagen; Alarmverfolgung
 - Brandschutz

insgesamt etwa 5 Unterrichtsstunden

Anlage 3

(zu § 11 Absatz 6)

**Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Sachkundeprüfung
nach § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 1a Satz 2 der Gewerbeord-
nung**

.....

(Name und Vorname)

geboren am in

wohnhaft in

hat am

vor der Industrie- und Handelskammer

Identifikationsnummer der ausstellenden Industrie- und Handelskammer

.....

Validierungscode des Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V.

.....

die Sachkundeprüfung für die Ausübung des Wach- und Sicherheitsgewerbes nach § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 1a Satz 2 der Gewerbeordnung erfolgreich abgelegt.

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht,
2. Bürgerliches Gesetzbuch,
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste,
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen,
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

(Stempel/Siegel)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2692) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Begründung Bewachungsverordnung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bewachungsverordnung muss im Zuge der Errichtung des Bewacherregisters beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der durch das Zweite Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften getroffenen Regelungen angepasst werden. Das Zweite Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften sieht als Neuerungen in § 11b der Gewerbeordnung insbesondere Regelungen zum Umfang der durch die Vollzugsbehörden zu speichernden Daten im Register und Meldepflichten der Bewachungsgewerbetreibenden gegenüber dem Register vor. Zudem wird der Prozess des elektronischen An- und Abmeldens von Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebs oder Zweigniederlassungen beauftragten Personen über das Register eingeführt. Darüber hinaus wird in § 34a der Gewerbeordnung insbesondere bundesweit eine Zuständigkeit für die Prüfung der Zuverlässigkeit dieser Personen festgelegt und die Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Einzelheiten in der Bewachungsverordnung insbesondere bezüglich der im Erlaubnisantrag nach § 34a der Gewerbeordnung anzugebenden Daten und Einzelheiten der Zuständigkeit für die Überprüfung der Zuverlässigkeit erweitert. Die gesetzlichen Änderungen machen eine Anpassung der Bewachungsverordnung notwendig.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Bewachungsverordnung wird um weggefallene Paragraphen sowie bezüglich der Anlagen bereinigt und daher neu gefasst. Große Bestandteile der bisherigen Bewachungsverordnung werden inhaltlich fortgeführt. Neu ist die Regelung der Zuständigkeiten für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung entsprechend den Vorgaben des Zweiten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften. Zudem werden die Inhalte des Antrags auf eine Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe festgelegt. Der Prozess des elektronischen Anmeldens von Wachpersonal und mit der Leitung des Betriebs beauftragten Personen durch den Gewerbetreibenden über das Bewacherregister wird inhaltlich ausgestaltet. Zudem werden aufgrund der Datenvorhaltung im Register bestimmte Pflichten der Gewerbetreibenden aufgehoben. So wird die Pflicht des Gewerbetreibenden, in einem Verzeichnis die an Wachpersonen ausgestellten Ausweise aufzulisten, gestrichen. Darüber hinaus wird die Anforderung ein Lichtbild auf dem Ausweis abzubilden gestrichen, da es bereits auf dem offiziellen Ausweisdokument vorhanden ist, welches die Wachperson ohnehin bei sich führen muss. Zudem entfällt aufgrund von Anforderungen aus der Praxis die bisher vorgesehene Verpflichtung des Wachpersonals während des Wachdienstes den vom Gewerbetreibenden auszustellenden Ausweis sichtbar zu tragen. Es ist nun ausreichend, wenn das dem Wachpersonal von den Gewerbetreibenden zur Verfügung zu stellende Schild in den in der Verordnung vorgesehenen Fällen sichtbar zu tragen ist und der Ausweis auf Anforderung der Vollzugsbehörden vorgezeigt wird. Aufgrund der mit Start des Bewacherregisters bestehenden Verpflichtung der Gewerbetreibenden in § 11b Absatz 6 der Gewerbeordnung, Datenänderungen bezüglich mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen direkt über das Register und Datenänderungen bezüglich gesetzlicher Vertreter auf herkömmlichem Weg gegenüber der zuständigen Behörde zu melden, wird die bisher in der Bewachungsverordnung bestehende Pflicht des Gewerbetreibenden die vorgenannten Personen anzuzeigen, gestrichen. Darüber hinaus wird zur Entlastung der Gewerbetreibenden und zum Abbau von unnötiger Bürokratie in Teilen die Pflicht des Gewerbetreibenden gestrichen,

seinem Personal einen Abdruck der Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste (DGUV Vorschrift 23) einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsanweisungen gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen und letztere 3 Jahre nach Ende des Kalenderjahres aufzubewahren.

Um den Anforderungen des Vollzugs vor Ort gerecht zu werden, wird die Verpflichtung des Gewerbetreibenden eingeführt, einen Ausweis zu tragen, wenn er selbst als Wachperson tätig wird. Zudem wird eine Verpflichtung des Gewerbetreibenden eingeführt, seinem Wachpersonal in den von der Verordnung vorgesehenen Fällen ein entsprechendes Schild auszustellen und das Unterlassen zukünftig mit einer Ordnungswidrigkeit belegt. Die Pflicht zum Tragen des Schildes wird für Wachpersonen in sensiblen Bereichen auch auf Wachpersonal in nicht leitenden Funktionen ausgedehnt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsermächtigung

§ 34a Absatz 2 der Gewerbeordnung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, mit Zustimmung des Bundesrates Durchführungsvorschriften zu erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Die Bewachungsverordnung enthält Regelungen, die - insbesondere betreffend die Verarbeitung im Bewacherregister - für den Datenschutz relevant sind und damit auch einen Bezug zur Datenschutzgrundverordnung aufweisen. Die Bestimmungen der Bewachungsverordnung bewegen sich im Rahmen der Ermächtigungsgrundlagen zur Speicherung und Verarbeitung von Daten, die durch das Zweite Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vor dem Hintergrund der Einführung des Bewacherregisters geschaffen wurden. Im Rahmen des Ordnungsverfahrens wurde die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beteiligt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung enthält nach Maßgabe der Ermächtigungsgrundlage des § 34a Absatz 2 in Verbindung mit § 32 der Gewerbeordnung Regelungen zum Vollzug des Bewachungsrechts. Die Neufassung der Verordnung führt an einigen Stellen zur Verwaltungsvereinfachung. So wird die Pflicht des Gewerbetreibenden, in einem Verzeichnis die an Wachpersonen ausgestellten Ausweise aufzulisten, gestrichen. Darüber hinaus wird die Anforderung ein Lichtbild auf dem Ausweis abzubilden gestrichen, da es bereits auf dem offiziellen Ausweisdokument vorhanden ist, welches die Wachperson ohnehin bei sich führen muss. Zudem entfällt aufgrund von Anforderungen aus der Praxis die bisher vorgesehene Verpflichtung des Wachpersonals während des Wachdienstes den vom Gewerbetreibenden auszustellenden Ausweis sichtbar zu tragen. Zudem dient der Entfall der Pflicht des Gewerbetreibenden, einen Abdruck der Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste (DGUV Vorschrift 23) einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsanweisungen gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen und letztere aufzubewahren (§ 17), der Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und die Kommunen..

4. Erfüllungsaufwand

Insgesamt entstehen durch die Verordnung zur Neufassung der Bewachungsverordnung jährliche Kosten in Höhe von rund 365 000 Euro.

Als Datenbasis wurden die Angaben im Erfüllungsaufwand des Zweiten Gesetzes zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften zugrunde gelegt. Der gesamte Erfüllungsaufwand resultiert aus Informationspflichten, die der Verbesserung des Vollzugs des Bewachungsrechts dienen. Demgegenüber stehen Entlastungen des Gewerbetreibenden - weitgehend aufgrund der Datenvorhaltung im Bewacherregister - , die sich mindernd auf den Erfüllungsaufwand auswirken:

Es entstehen keine einmaligen Umstellungskosten.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 198 000 Euro. Dabei stehen einer Belastung von 753 000 Euro Entlastungen in Höhe von 555 000 Euro gegenüber. Der gesamte Erfüllungsaufwand resultiert aus Informationspflichten.

Nach § 16 Absatz 4 und 5 Bewachungsverordnung hat der Gewerbetreibende die überprüften Wachpersonen über das Ergebnis der sie betreffenden Zuverlässigkeitsprüfungen zu unterrichten. In der Praxis händigt der Gewerbetreibende der Wachperson eine Kopie der Mitteilung des Ergebnisses aus. Es wird eine Fallzahl von 80600 angenommen, die sich aus der Zahl der Regelüberprüfungen alle fünf Jahre pro Jahr sowie aller Neueinstellungen von Wachpersonen, für die keine Zuverlässigkeitsprüfung in den letzten fünf Jahren erfolgt ist, ergibt. Bei einem Zeitaufwand für das Anfertigen der Kopien und das Übergeben der Kopie von einer Minute und Kosten für eine Kopie von 0,02 Euro, beträgt der Erfüllungsaufwand 54 000 Euro.

Nach § 18 Absatz 3 Satz 3 Bewachungsverordnung wird der Gewerbetreibende verpflichtet, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 der Wachperson ein Schild auszustellen. In der Praxis werden für die Wachpersonen nach Anstellung Schild und Ausweis angefertigt, um diese in verschiedenen Bereichen einsetzen zu können. Da für das Schild ausschließlich bereits vorhandene Daten benötigt werden, entfällt die Beschaffung der Daten. Bei einer angenommenen Fallzahl von 111 000 jährlich neu angemeldeten Wachpersonen und Material- und Druckkosten für ein Schild von 20 Cent sowie einem Stundenlohn von 38,90 € beläuft sich der Erfüllungsaufwand auf 598 000 Euro.

Nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 Bewachungsverordnung ist der Gewerbetreibende dazu verpflichtet, die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen von Wachpersonen aufzuzeichnen und nach § 21 Absatz 3 Nummer 2 Bewachungsverordnung Belege darüber zu

sammeln. Hierdurch entsteht bei einem Zeitaufwand von 2 Minuten und einer Fallzahl von 78 000 abgemeldeten Wachpersonen pro Jahr ein Erfüllungsaufwand von 101 000 Euro

Demgegenüber stehen Entlastungen der Gewerbetreibenden, die sich mindernd auf den Erfüllungsaufwand auswirken:

Zum einen wird die Vorgabe einer Aushändigung des Abdrucks der Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste nach § 10 Absatz 2 Bewachungsverordnung alt, sowie die Einholung einer Empfangsbestätigung und deren Archivierung gestrichen. Bei einer Fallzahl von 111 000 jährlich neu angemeldeten Wachpersonen, Druck- und Papierkosten von 2 Cent pro Blatt (bei 37 Seiten) und Zeitaufwand von 2 Minuten, ergibt sich eine Entlastung von 226 000 Euro. Zudem entfällt zukünftig das Lichtbild auf dem Ausweis nach § 18 Bewachungsverordnung. Damit ergibt sich bei einer Fallzahl von 111 000, Druckkosten von 5 Cent pro Bild und Zeitaufwand von 2,5 Minuten, eine weitere Reduzierung des Erfüllungsaufwands um 185 000 Euro. Darüber hinaus wird die Verpflichtung des Gewerbetreibenden im vorherigen § 11 Absatz 2 Bewachungsverordnung die Ausweise fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen, aufgrund der Datenspeicherung zum Wachpersonal im Bewacherregister gestrichen. Bei einem Zeitaufwand von 2 Minuten und einer Fallzahl von 111 000 ergibt sich eine Entlastung von 144 000 Euro.

Keine oder neutrale Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben folgende Regelungen: Das Entfallen des sichtbaren Tragens des Ausweises nach § 11 Absatz 3 Satz 2 hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, da der Ausweis vom Gewerbetreibenden wie bisher trotzdem angefertigt werden muss. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich der Wegfall von § 13a Bewachungsverordnung alt (Anzeige der mit der Leitung des Betriebs oder Zweigniederlassung beauftragten Person und Meldung neu mit der Leitung des Betriebs oder Zweigniederlassung beauftragten Person) und die Neuaufnahme der Vorgabe nach § 16 Bewachungsverordnung (Meldung neu mit der Leitung des Betriebs oder Zweigniederlassung beauftragten Personen) ausgleichen werden. Die Pflicht, nach § 14 Absatz 3 Bewachungsverordnung alt einen Vordruck für ein Verzeichnis vorzuhalten, entfällt. Hierdurch wird keine messbare Entlastung erreicht, die nicht bereits in anderen Vorgaben verbucht wurde. Durch § 18 Absatz 1 BewachV wird der Gewerbetreibende verpflichtet, auch einen Ausweis nach Maßgabe des § 18 zu tragen, wenn er selbst als Wachperson tätig wird. Die Kosten dafür sind nicht schätzbar, da unklar ist, wie viele Gewerbetreibende selbst Wachaufgaben ausüben. Selbst wenn man von der Hälfte der Gewerbetreibenden ausgeht, entstehen aufgrund der Druck- und Papierkosten von ca. 5 Cent pro Blatt keine für den Erfüllungsaufwand erheblichen Kosten. Da für den Ausweis nach § 18 BewachV ausschließlich bereits vorhandene Daten benötigt werden, entfällt zudem die Beschaffung der Daten.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 167 000 Euro. Der gesamte Erfüllungsaufwand resultiert aus Informationspflichten.

Nach § 16 Absatz 4 und 5 Bewachungsverordnung hat die zuständige Behörde dem Gewerbetreibenden das Ergebnis einer Zuverlässigkeitsprüfung zu übermitteln. Es wird eine Fallzahl von 80 600 Wachpersonen angenommen, die im Rahmen der Regelüberprüfungen alle fünf Jahre pro Jahr oder im Rahmen von Neueinstellungen überprüft werden müssen. Damit ergibt sich durch den Versand des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsprüfung durch eine/n Beschäftigte/n des mittleren Dienstes (mD) bei 2 Minuten pro Fall und einem Lohnsatz von 31,50 Euro für den mD sowie Druck- und Portokosten von 1,02 Euro ein Aufwand auf insgesamt 2,07 Euro pro Prüfung und damit ein Erfüllungsaufwand von insgesamt 167 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht sinnvoll, da die Regelungen zum Vollzug des Bewachungsrechts dauerhaft zur Verfügung stehen müssen.

Das Regelungsvorhaben wird kontinuierlich überprüft werden. Die regelmäßige Evaluation des Zweiten Gesetz zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften, die im Sinne des Beschlusses des Staatssekretärs Ausschusses Bürokratieabbau voraussichtlich im Jahr 2021 erfolgt, wird sich notwendigerweise auch auf die Bewachungsverordnung auswirken und eine entsprechende Evaluation nach sich ziehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Die in § 1 dargelegten Grundregeln zur Zuständigkeit für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung sind notwendig aufgrund der neuen bundesweiten Festlegung der Zuständigkeit durch das Zweite Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften. Absatz 2 greift die neue gesetzliche Regelung zur Klarstellung erneut auf, wonach für die Prüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragter Personen die Behörde zuständig ist, die am Wohnsitz der Person für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständig ist. Absatz 1 stellt demgegenüber die bisher bestehende Zuständigkeit der sog. Betriebssitzbehörde für den Gewerbetreibenden klar. Diese Zuständigkeit gilt entsprechend auch für gesetzliche Vertreter, falls der Gewerbetreibende eine juristische Person ist. Ist bei einer Personenhandelsgesellschaft ein Gesellschafter eine juristische Person, werden die gesetzlichen Vertreter ebenfalls von Absatz 1 umfasst. Üben Gewerbetreibende ihre Tätigkeit an den Hauptniederlassungen verschiedener Betriebe aus, ist die Behörde am Sitz derjenigen Hauptniederlassung zuständig, die den Erlaubnisantrag beschieden hat. Üben gesetzliche Vertreter ihre Tätigkeit an den Hauptniederlassungen verschiedener Betriebe aus, ist die Behörde am Sitz derjenigen Hauptniederlassung zuständig, bei dessen Betrieb die Person als erster als gesetzlicher Vertreter eingetragen wurde.

Da natürliche Personen mehr als einer Funktion im Bewachungsgewerbe ausüben können und als solche im Bewacherregister erfasst werden, erläutert Absatz 3 die Hierarchie der Funktionen, nach der die jeweilige Zuständigkeitsregel folgt. Absatz 4 stellt klar, dass die sog. Betriebssitzbehörde wie bisher für den Ausspruch des Beschäftigungsverbots gegenüber dem Gewerbetreibenden zuständig ist.

Zu § 2 :

§ 2 entspricht weitgehend dem vorherigen § 15 Bewachungsverordnung und wird aus systematischen Gründen nach vorne gestellt. Inhaltlich wird er entsprechend § 34a Absatz 1a Satz 3 der Gewerbeordnung um Betriebsleiter erweitert.

Zu § 3:

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit werden die vom Antragsteller/Antragstellerin im Rahmen des Erlaubnisantrags anzugebenden Daten und die vorzulegenden Unterlagen verbindlich geregelt.

Zu § 4:

§ 4 Absatz 1 wird redaktionell überarbeitet und entspricht inhaltlich dem vorherigen § 1 Bewachungsverordnung.

Zu § 5:

Die Vorschrift wird gegenüber dem bisherigen § 2 der geltenden Bewachungsverordnung gekürzt, da sich die grundsätzliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern bereits aus § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung ergibt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Unterrichtung bei jeder Industrie- und Handelskammer erfolgen kann, die eine solche anbietet. Die Unterrichtung muss demnach nicht bei der örtlich zuständigen Kammer erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich die zu unterrichtende Person ihren Wohnsitz hat.

Zu § 6:

§ 6 Absatz 1 entspricht, abgesehen von Satz 4, dem vorherigen § 3 Absatz 1 Bewachungsverordnung. Satz 4 wird gestrichen, da die Ausführungen zu der Art des Unterrichts unkonkret und überflüssig sind. Es wird unterstellt, dass heute bei der Unterrichtung grundsätzlich von modernen pädagogischen und didaktischen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Absatz 2 wird redaktionell überarbeitet.

Zu § 7:

§ 7 wird redaktionell überarbeitet und entspricht inhaltlich dem vorherigen § 4 Bewachungsverordnung.

Zu § 8:

§ 8 entspricht weitgehend dem vorherigen § 5 Bewachungsverordnung. Die Liste von Nachweisen in Nummer 1 wird aktualisiert. § 8 enthält im Vergleich zum vorherigen § 5 Bewachungsverordnung eine neue Nummer 4, mit der ein rechtswissenschaftliches Studium als gleichgestellter Nachweis anerkannt wird, sofern eine ergänzende Unterrichtung in den Sachgebieten nach § 7 Nummer 4 bis 6 erfolgt ist. Diese Ergänzung wird Anforderungen aus der Praxis gerecht, da Personen mit rechtswissenschaftlichem Studium vielfach in der Geschäftsführung von Bewachungsunternehmen arbeiten. Ansonsten werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu § 9:

§ 9 basiert auf dem vorherigen § 5a Bewachungsverordnung. Aufgehoben wird der bisherige Absatz 2, da der Personenkreis, der die Sachkundeprüfung abzulegen hat, bereits abschließend in § 34a Absatz 1 und 1a der Gewerbeordnung geregelt ist. Dem Verordnungsgeber kommt daher keine Befugnis zur Konkretisierung oder zur eigenständigen Benennung des Personenkreises zu. Im neuen Absatz 2 wird der zweite Halbsatz zur mündlichen Sachkundeprüfung aus systematischen Gründen in § 11 Absatz 2 verschoben.

Zu § 10:

§ 10 entspricht inhaltlich weitgehend dem vorherigen § 5b Bewachungsverordnung. Allerdings ist der der bisherige § 5b Absatz 3 gestrichen worden, da die Regelung im Hinblick auf § 10 IHKG überflüssig ist.

Zu § 11:

§ 11 Absätze 1 bis 6 entsprechen abgesehen von einigen sprachlichen Korrekturen dem vorherigen § 5c Bewachungsverordnung. Mit der Ergänzung des Absatzes 2 um Satz 3 wird klargestellt, dass die schriftliche Prüfung nicht nur in Papierform, sondern mit Hilfe unterschiedlicher Medien, also auch computergestützt, durchgeführt werden kann. Absatz 7 wird aktualisiert und enthält betreffend die Regelung des Prüfungsverfahrens einen Hinweis auf die Bestimmungen des neuen § 32 der Gewerbeordnung.

Zu § 12:

§ 12 entspricht abgesehen von Anpassungen der Verweise dem vorherigen § 5d Bewachungsverordnung.

Zu § 13:

§ 13 wird redaktionell überarbeitet und erhält zugunsten der Übersichtlichkeit 2 Absätze, inhaltlich entspricht er dem vorherigen § 5f Bewachungsverordnung.

Zu § 14:

§ 14 entspricht abgesehen von sprachlichen Korrekturen dem vorherigen § 6 Bewachungsverordnung. In Absatz 3 wird klarstellend die zuständige Behörde konkretisiert.

Zu § 15

§ 15 entspricht inhaltlich dem vorherigen § 7 Bewachungsverordnung.

Zu § 16:

§ 16 basiert auf dem vorherigen § 9 Bewachungsverordnung zur Anmeldung von Wachpersonal. Allerdings wird anders als in § 9 Absatz 2 Satz 2 Bewachungsverordnung alt keine Regelung zur Abmeldung von Personal getroffen. Die Abmeldung ist in dem durch das Zweite Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften neu in die Gewerbeordnung eingefügten § 11b Absatz 6 Satz 5 geregelt.

§ 16 enthält Regelungen zum Verfahren der Anmeldung von Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person. Bei Personengesellschaften ist die Anmeldung durch einen Gewerbetreibenden für den Gewerbebetrieb ausreichend. In § 16 Absatz 2 werden die Daten verbindlich festgelegt, die der Gewerbetreibende bei der Anmeldung von Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen über das Bewacherregister anzugeben hat. Die Daten zur Unterrichtung, Sachkunde oder anderen anererkennungsfähigen Nachweisen sollten über das Hochladen einer Kopie des Dokuments über das Bewacherregister nachgewiesen werden. Absatz 3 legt die Angaben fest, die anzugeben sind, wenn die anzumeldende Person bereits im Bewacherregister registriert ist. Dabei sind die für die Identifizierung der zu meldenden Person entscheidenden Daten erneut anzugeben, da sich diese seit einer vorherigen Abmeldung der Person geändert haben können. Auch hier sollten, falls z.B. durch die Einsatzart der gemeldeten Wachperson erstmalig erforderlich, die Daten zur Unterrichtung, Sachkunde oder anderen anererkennungsfähigen Nachweisen über das Hochladen einer Kopie des Dokuments über das Bewacherregister nachgewiesen werden.

In Absatz 4 wird geregelt, dass die zuständige Behörde dem Gewerbetreibenden das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung mitteilen soll und dabei das Datum der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung und die Registeridentifikationsnummer aus dem Bewacherregister anzugeben ist. Diese Angaben hat der Gewerbetreibende auch der zu meldenden Person mitzuteilen. Damit soll Rechtsklarheit für alle Betroffenen geschaffen werden. Des Weiteren ist für alle Beteiligten ersichtlich, wann die letzte Zuverlässigkeitsüberprüfung stattgefunden hat und, ab wann der Zeitraum von 5 Jahren für eine zu erfolgende Regelüberprüfung läuft. Zudem kann die Wachperson bei einer angestrebten Beschäftigung in einem anderen Unternehmen dem neuen Gewerbetreibenden die Registeridentifikationsnummer nennen. Der Gewerbetreibende kann die Wachperson unter Nennung der Registeridentifikationsnummer über das Register anmelden und die anschließende Überprüfung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde wird im Regelfall beschleunigt erfolgen, da diese Rückgriff auf die im Register gespeicherten Daten nehmen kann. Wenn nicht andere Informationen vorliegen, ist davon auszugehen, dass die für den Vollzug zuständige Behörde eine Überprüfung der Zuverlässigkeit erst wieder im Rahmen der Regelüberprüfung nach 5 Jahren vornehmen wird. Absatz 5 sieht vor, dass auch im Fall der Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit eine dem Absatz 4 entsprechende Mitteilung durch die zuständige Behörde zu erfolgen hat. Absatz 6 stellt klar, wer im Fall der Arbeitnehmerüberlassung für die Anmeldung von Wachpersonal zuständig ist.

Zu § 17:

§ 17 Absatz 1 entspricht weitgehend dem vorherigen § 10 Absatz 1 Bewachungsverordnung und wurde nur redaktionell überarbeitet. Der bisherige § 10 Absatz 2 wurde zur Entlastung der Gewerbetreibenden und zum Abbau von unnötiger Bürokratie in Teilen gestrichen. Die Pflicht des Gewerbetreibenden einen Abdruck der Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste (DGUV Vorschrift 23) einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsanweisungen gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen und letztere 3 Jahre nach Ende des Kalenderjahres aufzubewahren, kann entfallen. Der Arbeitgeber ist vielmehr bereits nach §15 Absatz 5 SGB VII verpflichtet, die sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer über die Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und hat die Vorschriften nach § 12 Absatz 1 DGUV1 den Versicherten an geeigneter Stelle zugänglich zu machen. Eine Aushändigung ist dafür nicht zwingend.

In Absatz 3 wurde aus systematischen Gründen der vorherige § 8 Absatz 2 Bewachungsverordnung wortgleich integriert. Der vorherige § 8 Absatz 1 wurde aufgrund einer Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 sowie das neue Bundesdatenschutzgesetz (BGBI. I 2017, 2097) gestrichen. § 8 Absatz 1 erklärte datenschutzrechtliche Vorschriften auch für die bei Bewachungsunternehmen vorliegende nicht automatisierte Verarbeitung (Aktenordner, Zettelkästen) für anwendbar. Das neue Datenschutzrecht gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Ein „Dateisystem“ ist dabei nach Artikel 4 Nummer 6 Verordnung (EU) 2016/679 jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird. Dazu zählen auch Papierakten. Es ist hier davon auszugehen, dass die Bewachungsgewerbetreibenden bei ihrer Datenverarbeitung im Rahmen des Bewachungsgewerbes, wenn nicht PC unterstützt, so doch zumindest mit Aktenordnern arbeiten, die nach bestimmten Kriterien systematisch zugänglich sind. Angesichts der Pflicht, Wachpersonal im Zuge elektronisch über das Register anzumelden ist zudem davon auszugehen, dass Bewachungsgewerbetreibende Daten zukünftig im Regelfall automatisiert verarbeiten werden. Eine dem § 8 Absatz 1 entsprechende Inbezugnahme von datenschutzrechtlichen Vorschriften ist daher aufgrund des bereits eröffneten Anwendungsbereichs nicht nötig.

Zu § 18:

§ 18 basiert auf dem vorherigen § 11 Bewachungsverordnung. In Absatz 1 wird als Satz 2 eine Anforderung aus dem Vollzug aufgenommen, dass der Gewerbetreibende auch einen Ausweis nach Maßgabe des § 18 tragen muss, wenn er selbst als Wachperson tätig wird. In Absatz 1 wird die Anforderung ein Lichtbild auf dem Ausweis abzubilden gestrichen, da es bereits auf dem offiziellen Ausweisdokument vorhanden ist, welches die Wachperson ohnehin bei sich führen muss. Die Verpflichtung des Gewerbetreibenden im vorherigen § 11 Absatz 2 Bewachungsverordnung die Ausweise fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen, wird angesichts der Speicherung des Wachpersonals im Bewacherregister gestrichen. In Absatz 2 wird die im vorherigen § 11 Absatz 3 Satz 2 Bewachungsverordnung vorgesehene Verpflichtung während des Wachdienstes den Ausweis sichtbar zu tragen, gestrichen. Es ist insoweit ausreichend, wenn in den Fällen des neuen Absatz 3 das Schild sichtbar zu tragen ist. Der Ausweis ist auf Verlangen der Vollzugsbehörden vorzuzeigen. Grundsätzlich kann der Ausweis auch in Form einer Klappkarte ausgestaltet sein, der die personenbezogenen Daten auf der Innenseite enthält. Absatz 3 wird aufgrund der gewollten Sichtbarmachung von Wachpersonen durch Tragen des Schildes um einen Satz 2 ergänzt, der die Pflicht zum Tragen des Schildes bei der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften und zugangsgeschützten Großveranstaltungen auch auf Wachpersonen in nicht leitenden Funktionen ausdehnt. Absatz 3 wird zudem um einen Satz 3 ergänzt, in dem der Gewerbetreibende verpflichtet wird, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 der Wachperson ein Schild auszustellen. In der Praxis unterlassen es Gewerbetreibende vielfach, ihre Wachpersonen mit einem solchen Schild auszustatten. In der Folge tragen es die Wachpersonen nicht und der Zweck des Schildes im Sinne einer Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird nicht erfüllt. Die Verpflichtung des Gewerbetreibenden ein solches Schild auszustellen, wird im Folgenden auch mit einer Ordnungswidrigkeit belegt.

Zu § 19:

§ 19 entspricht wortgleich dem vorherigen § 12 Bewachungsverordnung.

Zu § 20:

§ 20 entspricht bis auf die Anpassung der Verweise dem vorherigen § 13 Bewachungsverordnung.

Zu § 21:

Die an dieser Stelle in der vorherigen Fassung der Bewachungsverordnung befindliche Pflicht des Gewerbetreibenden (§ 13a Bewachungsverordnung alt) mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen und gesetzliche Vertreter anzuzeigen, wird gestrichen. Der Gewerbetreibende muss nach § 16 Bewachungsverordnung neu mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen über das Bewacherregister anmelden. Die gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen werden ohnehin im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis gemeldet, durch die Behörde auf Zuverlässigkeit überprüft und dann im Bewacherregister erfasst. Zudem sind Datenänderungen betreffend die gesetzlichen Vertreter durch die Gewerbetreibende nach § 11b Absatz 6 Satz 2 der Gewerbeordnung gegenüber der § 34a-Behörde am Betriebsitz zu melden; Datenänderungen betreffend die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen gemäß § 11b Absatz 6 Satz 3 der Gewerbeordnung direkt gegenüber dem Bewacherregister. Die Anzeigepflicht des vorherigen § 13 a Bewachungsverordnung ist damit obsolet geworden.

§ 21 entspricht weitgehend dem vorherigen § 14 Bewachungsverordnung. In Absatz 1 werden lediglich sprachliche Korrekturen vorgenommen. Der Verweis auf § 239 HGB (Führung der Handelsbücher) in Absatz 1 Satz 3 wird auch aus Gründen der Einheitlichkeit mit anderen Verordnungen des Gewerberechts, die Aufbewahrungspflichten enthalten, gestrichen. In Absatz 2 Nummer 1 wird der Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in die Aufzeichnungspflicht mit aufgenommen. Damit kann nachvollzogen

werden, ob der Gewerbetreibende der Meldepflicht gegenüber dem Bewacherregister gerecht geworden ist, das Wachpersonal fristgerecht gemäß § 11b Absatz 6 Satz 5 der Gewerbeordnung abzumelden. In Absatz 3 wird Nummer 3 bezüglich des Sammelns von Nachweisen über die Zuverlässigkeit, Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen von Wachpersonen um den Hinweis auf § 34a Absatz 1a Satz 1 der Gewerbeordnung ergänzt. Zudem wird in Absatz 3 die bisher nach § 14 Absatz 3 Nummer 5 bestehende Pflicht einen Vordruck für ein Verzeichnis nach § 11 Absatz 2 Bewachungsverordnung alt vorzuhalten, entsprechend dem Wegfall der Pflicht ein solches Verzeichnis anfertigen zu müssen (siehe Begründung zu § 18), gestrichen.

Zu § 22:

§ 22 entspricht weitestgehend dem vorherigen § 16 Bewachungsverordnung. In § 22 wurden die Verweise redaktionell angepasst. Absatz 1 wurde um eine neue Nummer ergänzt und damit das Unterlassen des Ausstellens eines Schildes durch den Gewerbetreibenden auch gegenüber diesem mit einer Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Bisher wurde lediglich das fehlende Tragen des Schildes gegenüber der Wachperson sanktioniert, was in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen führte. In Absatz 1 Nummer 7 neu wurden Ausweis- oder Identifizierungsdokumente nach § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 aufgenommen. Absatz 1 Nummer 9 neu wurde entsprechend der Streichung der Pflicht der Wachperson, beim Wachdienst den Ausweis sichtbar zu tragen, angepasst. Entsprechend dem Wegfall der Pflicht die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen und gesetzliche Vertreter anzuzeigen, wurde die Nummer 10 des vorherigen § 16 Absatz 1 ersatzlos gestrichen.

Zu § 23:

§ 23 enthält Übergangsvorschriften. Absatz 1 entspricht dabei inhaltlich dem vorherigen § 17 Absatz 1. Absatz 2 basiert auf dem vorherigen § 17 Absatz 2 Bewachungsverordnung, wird aber an die Erfordernisse der Praxis angepasst. Die Übergangsvorschrift in § 17 Absatz 2 war strenger als die bis zum 1. Dezember 2016 bestehende Fassung, da gefordert wurde, dass die Wachperson am Stichtag 1. Januar 2003 mindestens 3 Jahre Bewachungstätigkeiten nach § 34a Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Gewerbeordnung ausgeübt hat. Nach der bis zum 1. Dezember 2016 geltenden Fassung genügten für den Bestandschutz Tätigkeiten in allen Bereichen. Dies führte in der Praxis zu Problemen bei Wachpersonen, die bisher Bestandsschutz hatten und diesen nun nicht mehr haben. Die Einschränkung bezüglich der Tätigkeiten wird daher wieder aufgehoben. Der bisherige § 17 Absatz 3 wird aufgrund Zeitablaufs gestrichen.

Zu Anlage 1 bis 3:

Die Anlagen entsprechen bis auf geringe redaktionelle Anpassungen den bisherigen Anlagen 1, 3 und 4.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der neuen Fassung der Bewachungsverordnung und das Außerkrafttreten der geltenden Bewachungsverordnung.